

## Förderkonzept im Fach Deutsch, Bereich Rechtschreibförderung

### Stichwort: LRS-Erlass (BASS 14.-01 Nr.1)

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

#### Die Ausgangssituation:

Laut § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes hat *„Jeder junge Mensch [...] ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“*

Ferner besagt § 2 Abs. 9, dass *„Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen [...] besonders gefördert [werden], um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“*

Im speziellen Fall einer vorherrschenden Schwierigkeit im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens heißt es im **aktuellen LRS- Erlass** (BASS 14-01 Nr.1) [RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991 (GABl. NW. I S. 174)]:

*„1.1 Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.*

*1.2 Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.*

*1.3 Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird.(...)“*

Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf diese Voraussetzungen gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln. Das pädagogische Kernstück der Arbeit der Lehrerin und des Lehrers besteht darin, bei der Schülerin oder dem Schüler eine positive Lernstruktur zu erhalten oder aufzubauen. Alle

Fördermaßnahmen können nur in einer ermutigenden Lernsituation wirksam werden.<sup>1</sup>

Eine Lese- Rechtschreibschwäche (LRS) begründet an sich weder einen sonderpädagogischen Förderbedarf noch stellt sie eine Behinderung dar. Gleichwohl gilt hier der Anspruch eines jeden Schülers / einer jeden Schülerin auf individuelle Förderung (§ 1 SchulG NRW).

Bezüglich der **Organisationsform der Förderung** unterscheidet der Erlass in:

- **allgemeine Fördermaßnahmen** im Rahmen der Stundentafel (innere Differenzierung, Förderunterricht, Verbleib in bekannter Lerngruppe)
- **zusätzliche Fördermaßnahmen** über die Stundentafel hinaus (schulische Fördermaßnahmen, um Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch die allgemeinen Fördermaßnahmen nicht behoben werden können.

Im Blick auf die **Inhalte der Förderung** benennt der Erlass Leseübungen, Schreibübungen sowie Rechtschreibübungen und verweist darauf, das Bedingungsgefüge der LRS insgesamt zu berücksichtigen.

### **Konkreter Umgang mit LRS am Märkischen Gymnasium Schwelm**

Zu Beginn des fünften Schuljahres wird eine Rechtsschreibdiagnose am MGS durchgeführt, die auf einem normierten Testverfahren eines externen Instituts<sup>2</sup> beruht und auch von diesem extern ausgewertet wird. Mit Hilfe der Ergebnisse werden Fördergruppen entsprechend der Auswertung eingerichtet.<sup>3</sup> Den Kindern mit weit überdurchschnittlicher Fehleranzahl wird zudem eine umfangreichere Individualdiagnose empfohlen, um umfassendere Lernschwierigkeiten, die nicht allein durch schulische (und häusliche) Förderung in den Fördergruppen behoben werden können, auszuschließen bzw. um diesen gezielt begegnen zu können. Die Zuweisung zu den Fördergruppen erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Diese sog. Lerninseln werden von Studierenden der jeweiligen Fachrichtung nach Rücksprache mit der Schule<sup>4</sup> betreut. Die Fördergruppen werden mit ca. 10 SuS über einen Zeitraum von mindestens 8 - 10 Wochen eingerichtet und am Ende hinsichtlich ihres Erfolges über ein entsprechendes Instrument<sup>5</sup> evaluiert. Ein individueller Förderplan<sup>6</sup> dokumentiert zudem begleitend die Leistungen des Kindes und verschafft den Erziehungsberechtigten einen transparenten Überblick über den Lernstand des Kindes.

Spätestens zu Beginn des Schuljahres 6 wird eine erneute Testung mit Hilfe einer Diagnostik des Instituts vorgenommen.

---

<sup>1</sup> RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991 (GABI. NW. I S. 174/BASS 14-01 Nr. 1)

<sup>2</sup> Gegenwärtig ist dies das Löffler Institut (<https://loeffler-institut.de/testverfahren>)

<sup>3</sup> Im konkreten Fall bedeutet dies bei einer Fehleranzahl von mehr als 12.

<sup>4</sup> bzw. dem zuständigen Koordinator

<sup>5</sup> z.B. erneute Testung der Eingangsdiagnosefragen, spezielle Abprüfung von Trainingsschwerpunkten etc.

<sup>6</sup> siehe Anhang

### ➤ **Leistungsfeststellung und -bewertung in der Sekundarstufe I**

Entsprechend des LRS-Erlasses ( BASS 14 – 01 Nr.1) können für Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 – 6 [...] sowie in besonders begründeten Einzelfällen am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 – 9, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme<sup>7</sup> bedürfen, besondere Regelungen bei der Leistungsfeststellung und –bewertung getroffen werden. Der Erlass führt u.a. folgende Möglichkeiten auf:

- Bei der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach kann die Lehrkraft die Rechtschreibleistung ausnehmen.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch oder in den Fremdsprachen kann die Lehrkraft u.a. im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen oder mehr Zeit einräumen.
- In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden.
- Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Zeugnisnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.
- **Absprachen mit den Fremdsprachen**

In den Fremdsprachen wird ein analoges Verfahren durchgeführt. Die Fachkonferenzen haben entsprechende Absprachen, worin z.B. Rechtschreibfehler konkret bestehen und was damit eine „Rechtschreibleistung“ ausmacht, dokumentiert. So definiert man z.B. „Rechtschreibfehler“ bei eindeutigen Buchstabendrehern, die kein neues Wort ergeben, bzw. bei Auslassung von Buchstaben. Sie sind in jedem Fall deutlich zu trennen von Grammatikfehlern (Bsp. für Englisch: unregelmäßige Plurale (*knife - knives*); *y* statt *ie*; Genitiv 's).

Der Nachteilsausgleich / die individuellen Lösungen werden unter Federführung der Deutschlehrkraft entwickelt, von der Schulleitung genehmigt, im Förderplan dokumentiert und die Erziehungsberechtigten ausführlich informiert.

### ➤ **Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II**

In der Sekundarstufe II gilt der LRS-Erlass der Sek I nicht mehr, wobei weiterhin die Maßgabe der individuellen Förderung gilt. Die Schüler und Schülerinnen sollten im Laufe der Sek. I ihre Schwäche mit Unterstützung der Schule behoben bzw. kompensiert haben. Bei besonders schwerer Beeinträchtigung des Lesens und oder Rechtschreibens kann ein Nachteilsausgleich<sup>8</sup> (§13 APO-GOST) gewährt<sup>9</sup> werden, der allerdings nur durch ein zeitnahes fachärztlichen Gutachten erwirkt werden kann. In der Konsequenz sind z.B. Zeitverlängerungen o.Ä. als Ausgleich bei schriftlichen Arbeiten möglich.

---

<sup>7</sup> per Definition sind die Lerninseln im Unterschied zu allgemeinen Fördermaßnahmen eine zusätzliche Fördermaßnahme.

<sup>8</sup> Vgl.: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/antrag\\_nachteilsausgleich/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/antrag_nachteilsausgleich/index.php)

<sup>9</sup> Im Abitur die Schulaufsicht, sonst die Schulleitung mit Gutachten ICD-10.